

Satzung

des Imkervereins Suhl und Umgebung e.V.



§ 1

Bezeichnung

Der Imkerverein Suhl und Umgebung e.V. - mit Sitz in Suhl - ist ein gemeinnütziger Verein. Der Verein wurde in das Vereinsregister unter Nr. VR 330111 am 10.10.1994 beim Amtsgericht Suhl eingetragen.

§ 2

Ziele und Zweck, Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Imkerverein hat die Aufgabe, alle in seinem Einzugsbereich ansässigen Imkerinnen und Imker als Mitglied zu gewinnen und ihre Interessen zu vertreten. Er dient dem Gemeinwohl und erzielt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Förderung und Entwicklung der Bienenhaltung und Bienenzucht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Imkerverein stellt sich im Besonderen folgende Aufgaben:

1. Förderung der Imkerei zur Erhaltung der Natur und Umwelt und nachhaltiger Landschaftsgestaltung
2. Förderung der fachlichen Wissensvermittlung und des Erfahrungsaustausches zu allen Fragen der Imkerei sowie die fachliche Beratung der Mitglieder
3. Einflussnahme auf die effektive Nutzung der Kultur- und Naturtrachten sowie den Schutz, die Pflege und Erweiterung der Bienenweide
4. Unterstützung der Imker bei der Wanderung mit Bienen und als Partner der Landwirtschaft bei der Sicherung der erforderlichen Bestäubungsleistung zur Ertragssicherung bei Obst, Ölfrucht und Vermehrungskulturen
5. Einflussnahme zur Erhaltung der Bienengesundheit einschließlich des Schutzes der Bienen

6. Förderung der bienenzüchterischen Tätigkeit, insbesondere der Reinzucht der Rasse Carnica
7. Unterstützung der Mitglieder bei der Erzeugung von qualitätsgerechtem Bienenhonig und anderen Bienenprodukten
8. Unterstützung und Betreuung des Imkernachwuchses
9. Pflege und Erhaltung von imkerlichen Traditionen
10. Versicherung der Mitglieder und ihrer Bienenvölker

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Imkervereins kann jeder Bürger nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden, der die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Schüler und Jugendliche vom 4. bis zum 18. Lebensjahr können Mitglied werden, wenn die Zustimmung der Eltern vorliegt.
3. Die Aufnahme als Mitglied bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft wird nach der Zahlung des Jahresbeitrages, der Aushändigung der Satzung und deren Anerkennung durch Unterschrift wirksam.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins stehen zur Nutzung und Teilnahme offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und an ihrer Verwirklichung aktiv mitzuwirken;
2. ihre Imkerei so zu betreiben, dass sie sowohl den veterinärhygienischen Bestimmungen als auch den Festlegungen des Tierschutzes entspricht;
3. die festgesetzten Beiträge nach Zahlungsaufforderung binnen vier Wochen zu entrichten. Ist der Beitrag nach Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur mit einer Dreimonatsfrist zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

2. Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a. die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung pflichtwidrig und schuldhaft verletzt,
- b. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt, sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins sowie gegenüber festgelegten Grundsätzen der Bienengesundheit gewissenlos verhält
- c. mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Versicherungsanteilen und sonstigen festgelegten finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht innerhalb der angegebenen Mahnfrist nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Das Ausschlussverfahren ist mit einer Verfügung einzuleiten und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Die Einleitungsverfügung ist mit Gründen zu versehen.

Das Mitglied hat die Möglichkeit sich innerhalb von 10 Tagen schriftlich zum Ausschlussverfahren zu äußern.

Nach der Beschlussfassung durch den Vorstand steht dem Mitglied die Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Nr.2 zu. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Tod des Mitgliedes

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ.
Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens einmal im Laufe eines Jahres.
2. Die Mitgliederversammlung muss auch auf Verlangen von mindestens 30% der Mitglieder einberufen werden, das Anliegen ist schriftlich zu begründen.
3. Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens vier Wochen vor dem Termin. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Ausnahmen werden durch den Vorstand festgelegt.
5. Das Protokoll zur Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer erstellt und durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder sowie den Protokollführer bestätigt bzw. unterschrieben.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung benötigen die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über notwendige zusätzliche Finanzierungsfragen (Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen)
 - e) Beschlussfassung über Strukturänderungen des Vereins, seiner Auflösung bzw. Teilauflösung sowie über alle Grundsatzfragen der Organisation, der inhaltlichen Arbeit des Vereins bzw. über Anträge
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) jährliche Entgegennahme der Kassenprüfung
 - i) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes zur abgelaufenen Wahlperiode.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 - 5 Mitgliedern
 - a) Der Vorsitzende
 - b) Der stellv. Vorsitzende
 - c) Der Schriftführer
 - d) Der Kassenführer
2. Der Vorstand wird für fünf Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können während der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Funktionsverbindung zwischen Mitgliedern des Vorstandes unter a bis d ist nicht zulässig.
3. Der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende vertreten den Verein im Rechtsverkehr jeweils einzeln.
4. Der Vorstand tritt bei Bedarf und vor der Mitgliederversammlung zusammen. Die Termine werden zwischen den Vorstandsmitgliedern vereinbart. Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.
5. Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
6. Aufgaben des Vorstandes
 - a) laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Durchführung und Kontrolle der Beschlüsse
 - c) Verwaltung und Kontrolle der pfleglichen Behandlung der vereinseigenen Inventarien
 - d) Einsetzung von Kommissionen, zur Unterstützung der Vorstandsarbeit
 - e) Aktualisierung der Geschäftsordnung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung ergeben, sind in einem Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu behandeln. Die Teilnehmer der erweiterten Vorstandssitzung bestimmt der Vorstand.

Wird im Schlichtungsverfahren keine Klärung herbeigeführt, steht die Möglichkeit der zivilrechtlichen Klärung offen.

§ 10

Finanzierung

Der Verein finanziert seine Verpflichtungen auf der Grundlage geltender Grundsätze und Gesetze. Die finanziellen Mittel setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen sowie aus den Ergebnissen von Sammlungen, Umlagen und Spenden zusammen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 11

Kassenführung

Der Kassenführer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt den Nachweis mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Weisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 12

Die Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt in der Wahlperiode eine Kassenprüfung. Sie besteht aus mindestens einer Person.
2. Mitglieder der Kassenprüfung dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand oder einzelner Mitglieder.
3. Die Kassenprüfung hat das Recht, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegnachweises vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfung durchzuführen (Barkasse, Konto, Belegwesen). Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung jährlich vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Imkerverein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Der Beschluss muss sich mit zwei Drittel Mehrheit bestätigen. Der Beschluss ist dem Amtsgericht Suhl schriftlich zu übergeben.

Das Vermögen des Vereins soll nach Auflösung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes an den

Landesverband Thüringer Imker e.V.

der dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung mit dem Tag der Registrierung in Kraft.
2. Änderungen der Satzung bedürfen eines 2/3 Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Mitglieder.

Suhl, den _____

Andreas Zohles
Vorstandsvorsitzender

Daniel Ruck
1. Stellvertreter

Andreas Hartung
2. Stellvertreter

Axel Möller
Kassenwart

Frank Eiselt
Schriftführer